Az.: 10 C 60/20



Amtsgericht Strausberg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Steffen Siewert, Am Markt 11, 15345 Petershagen/Eggersdorf

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Barthel & Wolf GbR, Wallstraße 5, 15344 Strausberg

hat das Amtsgericht Strausberg durch den Richter am Amtsgericht chen Verhandlung vom 06.10.2020 für Recht erkannt:

aufgrund der mündli-

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, zwei Beobachtungskameras (eine silberfarbene Kamera und eine schwarze Jagdkamera) auf dem Grundstück
- , befestigt an der Rückwand der dortigen Schuppenzeile, zu entfernen und es künftig zu unterlassen, ohne vorherige Zustimmung der Klägerin auf dem Grundstück wiederum Beobachtungskameras zu montieren.
- 2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 1.250,00 EUR abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- 4. Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgestzt.

Tatbestand

Zwischen den Parteien besteht ein Mietverhältnis auf der Grundlage eines Wohnungsmietvertrages vom 04.10.2008. Der Beklagten wurde die Wohnung mit der Wohnungsnummer 307.005 im OG rechts des Objekts überlassen. Die Wohnung besteht aus vier Zimmern sowie weiteren Räumlichkeiten. Zur weiteren Nutzung wurden der Beklagten drei Schuppenteile sowie ein Lagerplatz für Feuerholz zwischen der Schuppenzeile und der daneben belegenen Kleingartenvereinsanlage überlassen. Auf den Inhalt des Mietvertrages wird Bezug genommen.

In den Jahren 2018 und 2019 errichtete die Beklagte diverse Zäune, darüber hinaus montierte die Beklagte zwei Kameras an der Schuppenzeile. Mit Schreiben vom 30.09.2019 wurde die Beklagte aufgefordert, die Einzäunung zu beseitigen, worauf die Beklagte um Aufschub zur Demontage bis zum 15. Oktober mit Schreiben vom 03. Oktober 2019 bat. Mit anwaltlichem Schreiben vom 16. Dezember 2019 wurde die Beklagte nochmals aufgefordert, die Einfriedungen zu beseitigen, darüber hinaus wurde sie aufgefordert, die zwei Beobachtungskameras an der Schuppenanlage zu entfernen.

Nach verschiedenen Umbauten wurden Zaun und Zaunpfähle von der Beklagten demontiert.

Nachdem die Parteien den Rechtsstreit hinsichtlich des Begehrens, die Zaunanlage zu beseitigen, übereinstimmen für erledigt erklärt haben,

beantragt die Klägerin nunmehr noch,

die Beklagte zu verurteilen, zwei Beobachtungskameras (eine silberfarbene Kamera und eine schwarze Jagdkamera) auf dem Grundstück

, befestigt an der Rückwand der dortigen Schuppenzeile, zu entfernen und es künftig zu unterlassen, ohne vorherige Zustimmung der Klägerin auf dem Grundstück wiederum Beobachtungskameras zu montieren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, da ihr mehrfach Holz in erheblichen Mengen entwendet worden sei und die Klägerin keine Abhilfe geschaffen habe, habe sie selbst Maßnahmen in Form des Zaunes und der Kameras ergreifen dürfen. Eine Beeinträchtigung Dritter, insbesondere Mitmieter sei auch nicht gegeben.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Inaugescheinnahme des Außenbereichs des Grundstücks

Auf den Inhalt des Sitzungsprotokolls vom 06.10.2020 wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist, soweit sie noch rechtshängig ist, begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Entfernung der streitgegenständlichen Kameras, die außen an dem Schuppen angebracht sind aus §§ 535, 541, 1004 BGB.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich neben den gesetzlichen Regelungen aus dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Mietvertrag vom 04.04.2008. Zunächst ergibt sich die Verpflichtung der Beklagten, die Sache bestimmungsgemäß zu nutzen. Zu einer bestimmungsgemäßen Nutzung gehört jedenfalls nicht der Anbau von Kameras außerhalb der angemieteten Mieträume, insbesondere auch nicht an der Außenwand des mitgemieteten Schuppens. Im Hinblick auf das Schriftformerfordernis nachträglicher Änderungen des Mietvertrages ist davon auszugehen, dass eine Zustimmung der Klägerin hierfür nicht vorlag. Im Übrigen ergibt sich aus dem Sinn und Zweck der Regelung zu den Antennen das Erfordernis einer vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Eine solche hat die Beklagte nicht vorgelegt.

Vorliegend kann dahinstehen, ob es sich bei der einen Kamera um eine funktionstüchtige Wildkamera handelt, die keine bewegenden Bilder aufnimmt und ob es sich bei der weiteren Kamera aktuell nur um eine Attrappe handelt, weil die Stromzufuhr abgeschnitten ist. Jedenfalls hat die Klägerin dem Anbau irgendwelcher Sachen an dem Schuppen nicht zustimmt. Daraus folgt, dass der Beklagten insoweit eine Nebenpflichtverletzung vorzuwerfen ist und der Anbau dieser Einrichtung rückgängig zu machen ist.

Auf die konkrete Beeinträchtigung Dritter kommt es vorliegend nicht an.

Im Hinblick auf die Verweigerungshaltung der Beklagten war gemäß §§ 541, 1004 BGB auch auszusprechen, dass die Beklagte es künftig zu unterlassen hat, ohne vorherige Zustimmung der Klägerin auf dem Grundstück Beobachtungskameras erneut zu montieren.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 91 a ZPO. Soweit die Parteien hinsichtlich des bisherigen Klageantrags, der darauf gerichtet war, die von der Beklagten errichtete Zaunanlage zu entfernen, stand der Klägerin gleichfalls ein Beseitigungsanspruch zu. Allein aus dem Umstand, dass die Beklagte drei Schuppen und einen Holzlagerplatz angemietet hat, ist keine Berechtigung zu entnehmen, hier Einfriedungen vorzunehmen. Zeugenbeweis über etwaige mündliche Abreden war nicht zu erheben, weil diesbezügliche Änderungen des Mietvertrages schriftlich zu erfolgen hatten. Insoweit ist auch nicht von einem offenen Beweisergebnis auszugehen. Das Gericht geht davon aus, dass die Beklagten auch hinsichtlich dieses bisherigen Klagebegehrens unterliegen gewesen wäre.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Der Streitwert war auf 5.000,00 EUR festzusetzen. Hierbei berücksichtigt das Gericht das Interesse der Klägerin sowie das Interesse der Beklagten an der Abwehr diesbezüglicher Ansprüche. Die Anwälte haben darüber hinaus in der Sitzung vom 16.06.2020 ausdrücklich erklärt, dass der Streitwert diese Summe betrage.

۶

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht Frankfurt (Oder) Müllroser Chaussee 55 15236 Frankfurt (Oder)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Amtsgericht Strausberg Klosterstraße 13 15344 Strausberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

· Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwal-

tungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Richter am Amtsgericht

Verkündet am 27.10.2020

Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle